



# Statuten des Elternvereins Region Einsiedeln

## 1. Name und Sitz des Vereins

### Art. 1

Name Der „Elternverein Region Einsiedeln“ ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

### Art. 2

Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3

Sitz Der Sitz ist bei der Präsidentin/beim Präsidenten.

### Art. 4

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12

## 2. Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

### Art. 5

Zweck Der Elternverein fördert die konstruktive Zusammenarbeit unter Eltern, Lehrpersonen, Schulbehörden sowie regionalen Diensten.  
Er hilft mit, die Schule Kind- und Familienfreundlich zu gestalten.

### Art. 6

Ziele und Aufgaben Zu den Zielen und Aufgaben des Elternverein gehört insbesondere:

- Vertritt die Interessen der Eltern von Kindern und Jugendlichen in Schul- und Bildungsfragen.
- Fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter Eltern
- Nimmt Stellung zu Schul- und Bildungspolitischen Fragen
- Bietet in den Bereichen Erziehung, Schule und Ausbildung Bildungsangebote an

## 3. Mitgliedschaft

### Art. 7a

Aktiv- und Gönner Der Elternverein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern. Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Vereinsziele unterstützen. Sie können aktiv mitarbeiten, haben aber an der Generalversammlung nur beratende Stimme.

### Art. 7b

Ehrenmitglieder Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **Art. 8**

Aufnahme Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitritts-  
erklärung.

#### **Art. 9**

Austritt und  
Ausschluss Der Austritt aus dem Elternverein kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erklärt  
werden und hat schriftlich zu erfolgen.  
Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihre  
Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, von der Mitgliedschaft auszu-  
schliessen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert zwanzig Tagen Rekurs  
eingereicht werden, über den die nächste Generalversammlung zu entscheiden hat. Der  
Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch  
auf das Vereinsvermögen.

### **4. Finanzierung und Verbindlichkeit**

#### **Art. 10**

Finanzierung Die Einnahmen des Elternvereins besteht aus:  
a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder  
b) den Jahresbeiträgen der Gönnermitglieder  
c) allfällige weiteren Einnahmen

#### **Art. 11**

Verbindlichkeit Für die Verbindlichkeit des Elternverein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **5. Vereinsorgane**

#### **Art. 12**

Organe Die Organe des Vereins sind:  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

### **5.1 Generalversammlung**

#### **Art. 13**

Durchführung Die Generalversammlung wird mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren durch den  
Vorstand einberufen. Die Einladungen haben mindestens dreissig Tage vor der  
Generalversammlung unter Angaben der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung  
schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 14**

Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:  
a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung  
b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder  
c) Wahl der Rechnungsrevisoren  
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
e) Genehmigung und Änderung der Statuten mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der  
abgegebenen gültigen Stimmen  
f) Auflösung des Vereins mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der abgegebenen gültigen  
Stimmen

### **Art. 15**

Abstimmung und Wahlen Jeder Elternteil hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Abstimmungen oder Wahlen durch die Mehrzahl der Anwesenden verlangt wird. Mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung gilt das einfache Mehr.

### **Art.16**

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) durch schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder an den Vorstand

## **5.2 Vorstand**

### **Art. 17**

Wahl Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.

### **Art. 18**

Aufgaben Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt ihn nach Aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Er hat das Recht, zu den Vorstandssitzungen beratende Fachleute, auch Nichtmitglieder, beizuziehen.

### **Art. 19**

Der/die Präsident/In führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Er/Sie leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und erstellt den Jahresbericht.

### **Art. 20**

Der/die Vizepräsident/In vertritt im Verhinderungsfall den/die Präsidenten/In.

### **Art. 21**

Der/die Aktuar/In führt die Protokolle und erledigt in der Regel die Korrespondenz.

### **Art. 22**

Der/die Kassier/In besorgt das ganze Rechnungswesen. Er/Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

## **Statutenergänzung der Generalversammlung vom 26. März 1993**

### **Art. 22/1**

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt sFr. 1000.- (eintausend).

### **5.3 Revisoren**

#### **Art. 23**

Die Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl von Nichtmitgliedern als Rechnungsrevisoren ist statthaft.

### **6. Auflösung des Vereins**

#### **Art. 24**

Im Falle der Auflösung des Vereins soll sein Vermögen einer Aufgabe im Sinne des Elternvereins oder einem karitativen Zweck zugeführt werden. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **7. Inkraftsetzung**

#### **Art. 25**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1983. Sie treten nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung vom 20. April 2007 in Kraft.

Die Präsidentin  
Irene Lienert

Der Aktuar  
Dominik Marty

